

# Plattform Sicherheit und Sport

Kurzfassung



# **Plattform Sicherheit und Sport**

Kurzfassung

Wien, 2022

## **Impressum**

**Medieninhaber/Herausgeber:**

Bundesministerium für Inneres  
1010 Wien, Herrngasse 7

**Grafik/Layout:**

BMI I/C/10 – Öffentlichkeitsarbeit

**Fotos:**

BMI/Gerd PACHAUER

**Herstellung:**

Digitalprintcenter des BMI

## Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Einfluss eines gesellschaftlichen &amp; politischen Spannungsverhältnisses auf Sicherheit im Sport</b> .....	<b>8</b>
<b>2 Österreich als Sportland</b> .....	<b>9</b>
<b>3 Sicherheitsrisiken bei Sportgroßveranstaltungen &amp; im Sport</b> .....	<b>11</b>
Pyrotechnik.....	11
Physische Gewalt .....	12
Psychische Gewalt.....	13
Sexualisierte Gewalt.....	15
Doping.....	16
Wettbetrug/Match-Fixing.....	17
Korruption.....	18
Pandemien, Naturkatastrophen und sonstige außergewöhnliche Ereignisse.....	20
<b>4 Kooperationen</b> .....	<b>21</b>
Internationale Zusammenarbeit.....	21
Nationale Zusammenarbeit.....	23
<b>Fazit</b> .....	<b>24</b>



# Einleitung

Die vorliegende Kurzversion der „Plattform Sicherheit und Sport“ des Bundesministeriums für Inneres (BMI) soll einen Einblick in die Herausforderungen und Aufgabengebiete sowie Strategien der Sicherheitskräfte bei Sportgroßveranstaltungen und Sport im Allgemeinen geben.

- **Welche Ereignisse haben den Sektor Sicherheit im Sport beeinflusst?**
- **Wie hat sich Österreich als Sportland entwickelt?**
- **Welche Strategien zur Austragung und Beschickung von Sportgroßveranstaltungen haben sich etabliert?**

Diese Fragestellungen inklusive der häufigsten Sicherheitsrisiken bei Sportgroßveranstaltungen werden in dem vorliegenden Dokument ebenso beschrieben wie die Möglichkeiten, die zur Prävention solcher Risiken beitragen. Eine Übersicht der Kooperationen des BMI, die zudem einen wichtigen Teil der gesamtstaatlichen Sicherheitsstrategie im Sport bilden, sind ebenfalls Bestandteil der Plattform Sicherheit und Sport.

# 1 Einfluss eines gesellschaftlichen & politischen Spannungsverhältnisses auf Sicherheit im Sport

**Sport ist ein gesellschaftliches Phänomen**, das als Querschnittsmaterie in verschiedene gesellschaftliche Bereiche eingreift, diese beeinflusst und davon ebenso beeinflusst wird. Prominente Beispiele finden sich vor allem dort, wo Politik und Sport aufeinandertreffen, denn trotz ständiger Betonung, dass Sport nicht politisch sei, finden sich weltweit Vorkommnisse, die dieser These widersprechen.

Ein Beispiel für die politische Nutzung des Sports war der gegenseitige Boykott der Olympischen Spiele 1980 und 1984 durch die USA und die damalige UdSSR. Auch von sportlicher Seite wird die durch den Sport gegebene Bühne oftmals für die Überbringung politischer Botschaften genutzt, zumal sich Spieler\*innen in den letzten Jahren beispielsweise immer wieder bei Hymnenniederknien, um damit u.a. der Black Lives Matter – Bewegung ihre Sympathien ausdrücken. Oft verlaufen derart aktionistischen Handlungen friedlich, jedoch entsteht dadurch in vielen Fällen ein aufgeladenes Spannungsfeld, das zu Unruhen führen und die Sicherheit des Sportereignisses gefährden kann.

Auch sind **Terroranschläge auf Sportgroßveranstaltungen** leider keine Seltenheit mehr. Zu den bekanntesten Anschlägen zählen die Geiselnahme von Mitgliedern des israelischen Teams bei den Olympischen Spielen 1972 in München, die Sprengsatzexplosionen beim Boston Marathon 2013 sowie die Terroranschläge von Paris im Jahr 2015. Derartige Ereignisse führen in der Regel dazu, dass bestehende Sicherheitsapparate und -konzepte neu überdacht und grundlegend verändert werden. So hat beispielsweise die Stadionkatastrophe von Hillsborough dazu geführt, dass Stehplätze aus den englischen Stadien verbannt wurden.

## 2 Österreich als Sportland

Österreich feiert nicht nur sportliche Erfolge, sondern gilt auch als äußerst erfahrener und erfolgreicher Veranstalter. Jedes Event muss gut geplant und stets auf die aktuelle Sicherheitslage und die damit einhergehenden wachsenden Anforderungen im sicherheitspolizeilichen Bereich vorbereitet sein. Das bedeutet im 21. Jahrhundert eine enorme Herausforderung für Veranstalter\*innen und Sicherheitsbehörden gleichermaßen. Vor dem Hintergrund der aktuellen, sich immer weiter entwickelnden Bedrohungen setzt sich das BMI das Ziel, sämtliche Delegationen Österreichs bei Großveranstaltungen im In- und Ausland zu unterstützen sowie die Sicherheit der Fans, Teilnehmer\*innen sowie des gesamten Betreuer\*innenstabes im Inland bestmöglich zu gewährleisten.

Die folgenden Sportgroßveranstaltungen sind ein Auszug aller jährlich in Österreich ausgetragenen Sportereignisse:

- **Formel 1 – Großer Preis von Österreich** mit ca. 200.000 Zuschauer\*innen<sup>1</sup>
- **Ski Alpin – Hahnenkammrennen, Kitzbühel** mit ca. 85.000 Zuseher\*innen<sup>2</sup>
- **Ski Alpin – Nachtslalom, Schladming** mit ca. 50.000 Zuseher\*innen<sup>3</sup>
- **Skispringen – Vierschanzentournee** mit ca. 25.000 Zuseher\*innen<sup>4</sup>
- **Laufen – Vienna City Marathon** mit ca. 40.000 Läufer\*innen, Begleitpersonen und Aussteller<sup>5</sup>
- **Tennis – Erste Bank Open, Stadthalle Wien** mit ca. 66.000 Zuschauer\*innen<sup>6</sup>
- **Beachvolleyball – Major Series** mit ca. 95.000 Besucher\*innen<sup>7</sup>

Um die Sicherheit der österreichischen Delegation (Athlet\*innen, Trainer\*innen, Sponsor\*innen, Medien, sonstige akkreditierte Personen) und der österreichischen Besucher\*innen bestmöglich zu gewährleisten, aber auch die veranstaltenden Länder bei allen sicherheitspolizeilichen Schritten zu unterstützen, hat sich im BMI die **Einrichtung von TASK FORCES unter Beiziehung der betroffenen Stakeholder etabliert.**

---

1 <https://www.meinbezirk.at/tag/gro%C3%9Fer-preis-von-%C3%B6sterreich>

2 <https://www.sn.at/sport/wintersport/85-000-zuschauer-bei-hahnenkammrennen-2019-64786669>

3 <https://www.ennstalwiki.at/wiki/index.php/Nightrace>

4 <https://www.vierschanzentournee.com/de/die-tournee/garmisch-partenkirchen>

5 <https://www.sn.at/sport/mixed/vienna-city-marathon-bringt-wien-mehr-als-94-000-besucher-67494562>

6 <https://www.tennisnet.com/news/dominic-thiem-holt-turniersieg-erste-bank-open-verzeichnen-neuen-zuschauerrekord#:~:text=Die%20Stadthalle%20platzte%20an%20f%C3%BCnf,Steigerung%20um%20weitere%20zehn%20Prozent>

7 <https://www.vienna.at/turnier-in-wien-angekommen-90-000-besucher-beim-vienna-major-in-wien/6306185>

Die letzte TASK FORCE wurde für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2022 in Peking erfolgreich installiert.

Die Einrichtung einer TASK FORCE für die Dauer der Veranstaltung beinhaltet u.a. ein einschlägiges Informationsmanagement, die Entsendung von mindestens einem\*r EKO Cobra Beamter\*in in das Veranstalterland, um im Krisenfall rasch operativ tätig sein zu können sowie einen laufenden Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der TASK FORCE. Weiters wird sowohl mit internationalen Organisationen, mit Fachverbänden teilnehmender Nationen als auch mit nationalen und internationalen Institutionen, die für den öffentlichen Reiseverkehr zuständig sind (z.B. diverse Reiseveranstalter, Fluglinien etc.) im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen eng zusammengearbeitet. Neben diesen Aufgaben, die vor allem die Unterstützung der österreichischen Delegation vor Ort betreffen, hat das BMI auch im Inland eine wesentliche Aufgabe. Diese besteht im Wesentlichen in der Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes für in Österreich im Zusammenhang mit der Sportgroßveranstaltung geplanten Rahmenevents mit hoher Besucher\*innenzahl (z.B. Public Viewing), um auch hier den Besucher\*innen möglichst hohe Sicherheitsstandards zur Verfügung stellen zu können.

Von besonderer Relevanz im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit bei Sportveranstaltungen ist der „**Integrierte Multi-Agency Ansatz**“. Dieser verfolgt stets die **Prämisse, dass keiner der folgenden Teilbereiche einer Veranstaltung wichtiger als der andere ist: Sicherheit, Schutz und Service**. Daher haben sich auch die Mitglieder der Saint Denis Konvention, die in Österreich am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, diesem Grundsatz verschrieben.<sup>8</sup>

Der Multi Agency Ansatz verlangt außerdem, dass verschiedene Stakeholder in die jeweils anderen Teilbereiche miteingebunden werden, da eine isolierte Umsetzung von Sicherheit, Schutz und Service nicht möglich ist. So sind Sicherheitsbeamte\*innen bei einer Sportgroßveranstaltung zwar hauptsächlich für die Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer\*innen verantwortlich, sollten aber auch über die anderen Eckpfeiler Schutz und Service Auskunft geben können und informiert werden.

---

8 <https://www.coe.int/en/web/sport/-/the-new-convention-on-safety-security-and-service-now-in-force->

# 3 Sicherheitsrisiken bei Sportgroßveranstaltungen & im Sport

## Pyrotechnik

Die illegale Verwendung von Pyrotechnik in Sportstadien, insbesondere im Rahmen von Fußballspielen, stellt eine enorme Herausforderung für Sicherheitsbehörden dar. Immer wieder kommt es durch das Abbrennen von bengalischen Feuern („Bengalos“) und dem Einsatz von Böllern – insbesondere durch Mitglieder der Ultra-Szene – nicht nur in Stadien, sondern auch auf dem Hin- und Rückweg zu diesen, zu Zwischenfällen, die mit Festnahmen und Verletzungen enden. **Aufgrund der großen Gefahr, die von pyrotechnischen Gegenständen ausgeht, ist die Verwendung dieser bei Sportveranstaltungen in Österreich, mit wenigen Ausnahmen, grundsätzlich verboten.** Dabei enthält das Pyrotechnikgesetz 2010 Regelungen zum Besitz, zur Verwendung, zur Überlassung, zum Inverkehrbringen und zur Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze und bietet die Grundlage für sicherheitsbehördliches Handeln. Die Zuständigkeit liegt bei den Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) und im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion (LPD) zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, bei der Landespolizeidirektion.

Gemäß § 39 Abs. 2 PyroTG 2010 dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Besitz- und Verwendungsverbot im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen sind im Gesetz normierte pyrotechnische Gegenstände und Sachverhalte. Zudem kann die zuständige Behörde dem Veranstalter gemäß § 39 Abs. 3 PyroTG auf Antrag zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen vom Verbot für bestimmte Anlässe (+ bestimmte Gegenstände) bewilligen.<sup>9</sup>

**In der Praxis werden solche Ausnahmegewilligungen allerdings nur sehr restriktiv und nicht mehr saisonal bzw. für einen längeren Zeitraum erteilt.** Der ÖFB bzw. die Bundesliga wünschen sich daher eine Erweiterung des Tatbestandes, zumal die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ein Ausdruck der Fankultur ist. Dem steht das

---

<sup>9</sup> Eine Liste geeigneter und nicht geeigneter pyrotechnischer Gegenstände findet sich in den Kapiteln 4.2.4.2 und 4.2.4.3 des Handbuchs Sportveranstaltungen BM.I-EE1920/0001-II/2/b/2016 i.d.F BMI-EE1920/0001-II/2/b/2019.

Bundesministerium für Inneres nicht entgegen, solange eine strenge Kontrolle vor Ort sowie eine begleitende Evaluierung der Sportveranstaltung gewährleistet ist.

Das vorrangige Ziel jeder Strategie soll darin bestehen, die Gesundheit und Sicherheit von Zuschauer\*innen, Stadion- und Rettungsdienstpersonal, Sportler\*innen und Funktionär\*innen sowie anderen Teilnehmer\*innen der Sportgroßveranstaltungen durch die Vermeidung und Bekämpfung des Einsatzes von Pyrotechnik im gesamten Sport und speziell im Profifußball zu gewährleisten.

## Physische Gewalt

Gewaltszenen vor, während und nach Sportveranstaltungen stellen leider keine Seltenheit dar, weshalb zur bestmöglichen Verhinderung dieser ein Zusammenspiel zwischen Exekutive und Legislative erforderlich ist. Das österreichische Strafgesetzbuch (StGB) enthält viele Tatbestände, die physische Gewalt ahnden und die im Bereich von Sportveranstaltungen leider regelmäßig verwirklicht werden, wie beispielsweise Körperverletzungsdelikte gemäß §§83ff StGB, Delikte gegen die Freiheit gemäß §§105ff StGB, Delikte gegen fremdes Vermögen gemäß §§125ff StGB, Delikte gegen die Staatsgewalt gemäß §§269ff StGB, Delikte gegen den öffentlichen Frieden gemäß 274ff StGB, etc.

Damit gerichtlich strafbaren Handlungen im Vorhinein präventiv entgegengewirkt wird, verfügt jeder Club über eine\*n Sicherheitsverantwortliche\*n und teilweise zusätzlich über weitere Fanansprechpartner\*innen, die zur Vermeidung und im Falle von Problemen als Ansprechpartner\*in mit den Fans bzw. Fanclubs verantwortlich sind. **Die Einflussnahme des Clubs auf das Verhalten der Fans ist dabei von hoher Bedeutung.** Je nach Philosophie des Clubvorstandes zum Thema Sicherheit und Fanwesen sowie zusätzlich je nach Beziehungsgrad des Clubvorstands zu den Fans und dem „Machtverhältnis“ der Kurve gestaltet sich die Zielrichtung und der Einfluss unterschiedlich. Gleiches gilt für die Maßnahmensetzung.

Die Möglichkeiten der sicherheitspolizeilichen Maßnahmensetzungen sind im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) normiert und manifestieren sich in den strategisch-operativen Umsetzungen jedes einzelnen exekutiven Einsatzes. Die Vielfalt der Maßnahmen zeigt sich anhand der Unterschiedlichkeit der Behördenaufträge und Einsatzbefehle.

Dem gesetzlichen Auftrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§ 20 SPG) und der öffentlichen Ordnung (§ 27 SPG) entsprechend, ist die **polizeiliche Präsenz bei Sportgroßveranstaltungen essenziell, um den Schutz der Zuschauer\*innen hinreichend gewährleisten zu können.** Neben der Verkehrsüberwachung und der

Verbrechensvorbeugung umfasst der Aufgabenbereich der Polizei zudem Maßnahmen zur Streitschlichtung, zur Beendigung gefährlicher Angriffe und zur Sicherstellung der Strafverfolgung. Zu diesem Zwecke werden uniformierte Exekutivbedienstete, die durch Einsatzeinheiten (EE) und Szenekundige Beamte\*innen (SKB) unterstützt werden, herangezogen.<sup>10</sup>

Durch Präventions-, Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit kann strafbaren Handlungen vorgebeugt werden. **Das Wissen um die Szene ist für den gesamten polizeilichen Einsatz bei Sportgroßveranstaltungen wichtig. Es trägt wesentlich zu einem friedlichen Verhalten innerhalb der Fanszene bei und liefert auch für das einsatztaktische Vorgehen relevante Informationen.** SKBs kommen grundsätzlich bei allen Spielen der beiden obersten Spielklassen, bei Begegnungen der obersten Eishockeyliga und allen internationalen FIFA- und UEFA-Bewerbungsspielen zum Einsatz. Wenn es die polizeiliche Lage erfordert, werden SKBs auch bei Spielen von österreichischen Nationalteams in anderen Sportarten sowie bei sonstigen Bewerbungs-, Test- und Freundschaftsspielen mit oder ohne österreichische Beteiligung eingesetzt.

**Als Leitgrundsatz für Einsätze der Exekutive dient die Einsatztaktik der sogenannten „3D-Philosophie“ („Dialog, Deeskalation, Durchsetzung“).** Diese sieht ein stufenweises Vorgehen der Exekutive bei Sportveranstaltungen vor, wobei als erste Maßnahme intensiver Dialog (erstes D) zwischen Fans und der Polizei (vorrangig den SKBs) vorgesehen ist. Einsatzziel ist hier die Beobachtung des Straßen- oder Stadionbildes und Informationsgewinnung zur Lage. Um im Fall von Auseinandersetzungen sicherzugehen, dass Situationen deeskaliert (zweites D) werden, führt die Exekutive in einem zweiten Schritt normverdeutlichende Gespräche und bemüht sich um Streitbeilegung (Befriedung der Lage durch Gespräche gemäß § 26 SPG, eingriffsfreie Maßnahmen gemäß § 28 SPG, sowie deutliche/verstärkte Präsenz von Einsatzkräften, sowie anlassbezogenen Feststellungen gemäß § 35 SPG). Erst wenn die Lage eskaliert, sich also etwa gewaltbereite und gewalttätige Störer zusammenrotten bzw. auftreten und gefährliche Angriffe verüben, wird auf die dritte Stufe „Durchgreifen“ (drittes D) zurückgegriffen, um die zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

## Psychische Gewalt

Rassismus, Diskriminierung, Hassrede und andere Formen der psychischen Gewalt finden immer häufiger Eingang in Fankulturen diverser Sportarten. Psychische Gewalt vermittelt dem Gegenüber Ablehnung, Demütigung oder das Gefühl, wertlos zu sein. Sie ist durch respektlose bzw. verletzende Aussagen, Handlungen oder Haltungen

---

10 Siehe auch Friedrich/Klob, Polizeipräsenz im Stadion, .SIK-Journal 4/2009, 36-44.4

von Gewaltausübenden charakterisiert<sup>11</sup> und kann gemäß StGB ebenfalls gerichtliche Strafbarkeit begründen. Die Delikte, die „psychische Gewalt“ unter Strafe stellen und im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen von Relevanz sein können, sind im dritten Abschnitt des StGB zu finden.

Immer wieder kommt bei Fußballspielen vor, dass dunkelhäutige Spieler\*innen mit Affenlauten beleidigt<sup>12</sup> werden oder dass offen Hass und Gewalt gegen die Schiedsrichter\*innen propagiert wird.<sup>13</sup> Obwohl sich rassistische Äußerungen, offener Antisemitismus oder die Ablehnung Homosexueller in den letzten Jahren bereits erheblich gebessert haben, führen moderne Einflüsse, wie beispielsweise die Nutzung sozialer Medien oftmals zu einem Wiederanstieg dieses Problems.<sup>14</sup>

**Heute gibt es zahlreiche Initiativen von Vereinen, Verbänden oder auch Fangruppierungen, um geschlossen gegen Hass, Rassismus und Diskriminierung aufzutreten.** Als österreichisches Good-Practice Beispiel kann die Initiative „Sport Against Racism“ herangezogen werden. Die Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Sport Austria und dem „Tag des Sports“ hat die Zielsetzung, das öffentliche Bewusstsein hinsichtlich dieser Problematik zu fördern und entsprechende Maßnahmen und Projekte zu entwickeln. Durch die Zusammenarbeit großer Institutionen, Verbänden und sonstigen Partner\*innen, sowie bekannten Persönlichkeiten – kombiniert mit einschlägiger Berichterstattung internationaler Medien – sollte die positive Rolle des Sports betonen und Menschen aller Hintergründe und Kulturen einander näherbringen.

Psychische Gewalt in seinen vielfältigen Formen tritt aber nicht nur im Sport auf, sondern auch in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen wie der Schule, der Arbeit oder in anderen Freizeitvereinen. **Durch die mediale Aufmerksamkeit, die vor allem der Sport erfährt, bleiben dortige Vorfälle jedoch länger im gesellschaftlichen Gedächtnis.** Dies gilt auch für die positiven Effekte, die Sport im Allgemeinen hervorrufen kann. **Sport wird ein enorm verbindendes Potential nachgesagt und gilt allgemein als ideale Möglichkeit um kulturelle Vorurteile abzubauen und unabhängig von möglichen Sprachbarrieren miteinander kommunizieren zu können.** Darüber hinaus lehrt er die Bedeutung einer fairen Auseinandersetzung unter Einhaltung, Beachtung und Respektierung eines bestimmten Regelwerkes, dessen Missachtung geahndet wird. Insofern stellt der Sport auch eine Option zur Vermittlung wünschenswerter gesellschaftlicher Werte, Verhaltens- und Orientierungsmuster dar.

---

11 *Andrea Berzlanovich/Barbara Schleicher/Éva Rásky*, Häusliche Gewalt aus forensischer Sicht: Wenn das eigene Zuhause zum Tatort wird, *juridikum* 2014, 374

12 <http://www.dw.com/de/kommentar-der-fu%C3%9Fball-muss-mehr-gegen-rassismus-tun/a-42711433>

13 <http://sport.oe24.at/fussball/fussball-national/bundesliga/rapid-wien/Mord-Drohung-gegen-zwei-Schiedsrichter/311497015>

14 <https://www.derstandard.at/story/2000126110149/rassismus-im-fussball-verehrt-als-Sportlerinnen-und-Sportler-gedemuetigt-als-mensch>

## Sexualisierte Gewalt

Fast jede siebte Frau in Österreich hat seit ihrem 16. Lebensjahr Formen sexualisierter Gewalt im engeren Sinn erlitten. Darunter werden verschiedene Formen der Machtausübung unter Bedienung der Sexualität (z.B. Nötigung und Vergewaltigung) verstanden. Sexualisierte Übergriffe gehen darüber hinaus und umfassen auch persönliche Grenzverletzungen wie Worte, Bilder, Gesten, Handlungen (mit und ohne Körperkontakt), Exhibitionismus, Voyeurismus und ungewollte „Angebote“. Aus Studien in Deutschland ist bekannt, dass sexualisierte Gewalt im Wettkampf- und Leistungssport eine Rolle spiele. **Im Zuge dieser Studie geben ein Drittel der befragten Sportler\*innen an, bereits eine Form von sexualisierter Gewalt erfahren zu haben. International weiß man, dass eine von fünf Personen mindestens einmal davon betroffen ist.**<sup>15</sup>

Die Strukturen (Kompetenz- und Altersgefälle mit ungünstigen Machtverhältnissen, Geschlechterstereotype, Leistungsorientierung als Druckmittel, Geschlechterhierarchien & Geschlechterverteilung), Situationen (Übernachtungen in Gruppen, gemeinsame Umkleiden & Duschen, Berührungen, gemeinsame Autofahrten) sowie Rahmenbedingungen (Tabuisierung des Themas sexualisierter Übergriffe, fehlende Sensibilisierung, fehlende Eignungskriterien und Kontrolle von Mitarbeiter\*innen und Trainer\*innen, fehlende Ehren-/Ethikerklärungen) im Sport tragen wesentlich dazu bei, dass sexualisierte Übergriffe potentiell stattfinden können.<sup>16</sup>

Das Strafgesetzbuch<sup>17</sup> kennt mehrere Regelungen bezüglich der Ahndung sexueller Gewalt. In den meisten Fällen werden mehrere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zugleich verletzt, wodurch die Strafen und etwaige Trainingsverbote stark variieren. So kann zum Beispiel ein allgemeines Trainingsverbot ausgesprochen werden, aber auch nur ein Verbot, Kinder und Jugendliche zu trainieren, erfolgen. Opfern aufgrund von Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, Minderjährige oder Opfern häuslicher Gewalt steht kostenfreie legistische und psychologische Unterstützung zu. Seit 2006 können Verbände für gerichtlich strafbare Handlungen ihrer Entscheidungsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen mit Verbandsgeldbußen belegt werden.<sup>18</sup>

In Österreich nimmt sich vorrangig der Verein 100% Sport dem Thema an. Auch wenn die Dunkelziffer sehr groß ist, können sich Betroffene an den Verein wenden und werden dort begleitet und an weiterführende Organisationen vermittelt.

---

15 "Für Respekt und Sicherheit – gegen sexualisierte Übergriffe im Sport – Handreichung des Bundesministeriums für Öffentlichen Dienst und Sport, 2018

16 Für Respekt und Sicherheit – gegen sexualisierte Übergriffe im Sport – Handreichung des Bundesministeriums für Öffentlichen Dienst und Sport, 2018

17 RIS - Strafgesetzbuch - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 15.03.2022 (bka.gv.at)

18 "Für Respekt und Sicherheit – gegen sexualisierte Übergriffe im Sport – Handreichung des Bundesministeriums für Öffentlichen Dienst und Sport, 2018

## Doping

Durch die Beeinflussung der sportlichen Leistungsfähigkeit widerspricht Doping nicht nur dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettbewerb und dem wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Wert – dem Sportsgeist –, sondern stellt auch eine Gefährdung der Gesundheit dar und ist aufgrund der oft damit einhergehenden schweren und organisierten Kriminalität eine Herausforderung für die Sicherheitsbehörden. Dopingpraktiken muss präventiv entgegengewirkt und Verstöße gegen Dopingverbote müssen strikt geahndet werden.

Grundlage der weltweiten Anti-Doping Arbeit ist der von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) herausgegebene Welt-Anti-Doping-Code (World-Anti-Doping-Code - WADC), welcher einheitliche materiell-rechtliche Bestimmungen und Verfahrensregeln für alle Sportarten enthält und von allen Unterzeichnern zwingend angewendet werden muss. Da es dem WADC jedoch aufgrund der Rechtsnatur der WADA als Stiftung schweizerischen Rechts an normativer Verbindlichkeit mangelt, wurden Teile des WADC in das UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport („International Convention against Doping in Sport“, in Österreich 2007 in Kraft getreten<sup>19</sup>) einbezogen und so zu völkerrechtlich verbindlichem Vertragsrecht (völkerrechtliche Verpflichtungen ergeben sich auch aus der Anti-Doping-Konvention des Europarates). Somit wird die Umsetzung der Vorgaben des WADC in nationales Recht als verpflichtend angesehen.<sup>20</sup>

Das Dopingrecht ist zudem durch ein Nebeneinander von Verbandsrecht und staatlichem Recht gekennzeichnet.<sup>21</sup> Das Anti-Doping Bundesgesetz bildet dabei die Grundlage der österreichischen Anti-Doping Arbeit. Das ADBG regelt unter anderem die Aufgaben der NADA Austria, der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK), die Rechte und Pflichten der Sportler\*innen, Betreuungspersonen und Sportorganisationen, die Durchführungsbestimmungen für Dopingkontrollen, Analysen, Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Anti-Doping Verfahren sowie die Informations- und Präventionsarbeit. Zusätzlich werden im ADBG gerichtliche Strafbestimmungen für Besitz, Handel und Weitergabe (bis zu fünf Jahre Haft) sowie die Zusammenarbeit der NADA Austria mit den staatlichen Ermittlungsorganen erfasst.

Das ADBG wurde 2021, hauptsächlich um die Code Compliance mit dem WADC 2021 herzustellen, novelliert.<sup>22</sup> Die Novelle beinhaltet vor allem Anpassungen im Bereich des

---

19 BGBl. III Nr. 108/2007

20 Sautner, Dissertation: *Ausgewählte Fragen des österreichischen Anti-Doping-Rechts unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Aspekte*, 2015

21 Zeinhofer, *Rechtliche Grundlagen der Dopingbekämpfung in Österreich*, Causa Sport 4/2010, 326.

22 *Novelle ADGB 2021 (BMKOES).pdf*

Datenschutzes und die Möglichkeit, Freizeitsportler\*innen anders als Spitzensportler\*innen zu behandeln, sodass zum Beispiel geringere Sanktionen zu Trage kommen.

Zusätzlich zu den im ADBG 2007 geregelten gerichtlichen Strafbestimmungen wird Doping mit dem seit 1. Januar 2010 (BGBl I 2009/142) im österreichischen Strafgesetzbuch eingefügten „Dopingparagrafen“ als schwerer Betrug strafrechtlich verfolgt. Dabei obliegt die strafrechtliche Verfolgung ausschließlich der Exekutive, während für die sportrechtliche Komponente die Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH verantwortlich ist. Naturgemäß findet zwischen dem Bundeskriminalamt und der NADA ein regelmäßiger Datenaustausch statt.<sup>23</sup>

## Wettbetrug/Match-Fixing

Spielmanipulation ist die Beeinflussung des Verlaufs oder Ergebnisses eines sportlichen Ereignisses für einen persönlichen, sportlichen oder finanziellen Vorteil. Manipulationshandlungen können vielfältig sein, wie etwa die passive Spielgestaltung oder das absichtliche Zulassen von Toren oder Punkten für den\*die Gegner\*innen.<sup>24</sup>

**Spielabreden im Sport sind zwar kein neues Phänomen, aber die Anzahl der Manipulationen zur Erlangung eines Gewinns durch Sportwetten hat in den letzten Jahren stark zugenommen.** Hinzu kommen die Beteiligungen transnationaler organisierter Verbrechergruppen sowie das Anwachsen und die Verbreitung von Wettmärkten im Internet, sowohl auf legaler als auch illegaler Ebene.

Internationale polizeiliche Erkenntnisse belegen, dass kriminelle Organisationen auch in Österreich bzw. Europa dieses Kriminalitätsfeld erkannt haben und sich durch Manipulationen, Wettbetrug und Geldwäsche eine „neue“ Einkommensquelle schaffen. Hier können vor allem bei Wetten auf europäische Spiele und Wettkämpfe durch Manipulationen und Betrug große Gewinne erzielt werden. Die in Europa tätigen kriminellen Organisationen weisen meist eine enge Verbindung mit Gruppierungen aus dem asiatischen Bereich auf.

**Wettmanipulationen im Sport stellen die Behörden auch aufgrund der nicht immer einfachen strafrechtlichen Einordnung vor Herausforderungen, zumal das österreichische Strafrecht keinen spezifischen Wettbetrugstatbestand kennt, der Abreden und Manipulationen im Sport umfassend unter Strafe stellen würde.**<sup>25</sup>

---

23 <http://www.bk.bmi.intra.gv.at/klf/deliktsbereiche/doping/Seiten/Kriminologie.aspx>

24 <http://www.playfaircode.at/spielmanipulation/>

25 Vgl. die geltende Rechtslage in Deutschland: Manipulationen von Sportbewerben sind lediglich iZm Sportwetten strafbar und als solche dem Betrugstatbestand (§ 263 dStGB) zu subsumieren, Glaser/Wess, *Die kriminalstrafrechtliche Einordnung des Sportwettenbetrugs*, ZWF 4/2016.

Die – höchstgerichtlich bestätigte<sup>26</sup> – rechtliche Qualifikation von Spielmanipulationen zu Wettzwecken als Betrug im Sinne des §§ 146, 147 Abs. 3, 148 Fall 2 StGB stellt ein strafgerichtliches Novum in der österreichischen Gerichtspraxis dar.

Zur Bekämpfung von Wettbetrug und Match Fixing wurde **mit 1. April 2012 eine Ermittlungs-, Koordinierungs- und Meldestelle im Bundeskriminalamt<sup>27</sup> eingerichtet**, die sich mit dem Problem „Wettbetrug und Spielmanipulation“ näher befasst. Die Meldestelle arbeitet mit Interpol sowie Sportverbänden, wie der FIFA, der UEFA und dem ÖFB zusammen.<sup>28</sup> Zum Zweck der noch besseren Aufdeckung bzw. Verhinderung von sportwettbezogenen Manipulationen wurde **im Juli 2014 ein Kooperationsübereinkommen mit der Firma Sportradar unterzeichnet**. Das in der Schweiz angesiedelte Unternehmen Sportradar „Integrity Services“ mit Filialen in 30 Ländern hat ein spezielles Betrugserkennungssystem in 13 Sportarten entwickelt, das weltweit in der Lage ist, Wettbewegungen zu überwachen und verdächtige Aktivitäten zu erkennen. Kunden sind etwa Wettanbieter\*innen, Verbände und Medienorganisationen. Buchmacher weltweit liefern Daten über Wettverläufe an Sportradar, welche diese bei Auffälligkeiten an das Bundeskriminalamt weiterleitet.

Daneben besteht die Ombudsstelle des Play Fair Code (PFC) – Verein zur Wahrung der Integrität im Sport, eine Initiative des Sportministeriums, des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) und der Österreichischen Fußball-Bundesliga. Ziel des Play Fair Code ist es, gemeinsam mit den österreichischen Sportfachverbänden, den Athlet\*innen, Trainer\*innen und Vereinsverantwortlichen, saubere und manipulationsfreie Wettbewerbe zu garantieren. Sobald beim PFC Informationen über mögliche strafbare Handlungen vorliegen, ist jedoch ausschließlich das Bundeskriminalamt und in weiterer Folge die Justiz zuständig.

## Korruption

Korruption beschreibt jegliche Art von Pflichtwidrigkeit bis hin zum Befugnismissbrauch im Austausch gegen einen Vorteil, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Im Sportbereich besteht bei Verantwortlichen von Institutionen und Vereinen in diesem Zusammenhang oft Unsicherheit bei der Einladung von Amtsträgern zu Sportveranstaltungen und bei aus diesem Anlass erfolgten Vorteilszuwendungen. Um zu verhindern, dass es hier zu strafrechtlich bedenklichen Handlungen kommt, ist es von großer Bedeutung, die hier zu beachtenden Kriterien klar zu definieren.

Normen des Korruptionsstrafrechts sind heute im 22. Abschnitt im Strafgesetzbuch (StGB) verankert, das insbesondere durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 (KorrStrÄG 2012) weitreichende Änderungen erfuhr. **Seitdem sind Organe und Dienstnehmer\*innen**

---

26 OGH 28. 1. 2016, 12 Os 77/15p.

27 <http://www.bk.bmi.intra.gv.at/klf/deliktsbereiche/Betrug/Seiten/Kriminologie.aspx>

28 [http://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2012/07\\_08/files/wettbetrug.pdf](http://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2012/07_08/files/wettbetrug.pdf)

**öffentlicher Unternehmen im wesentlich erweiterten Ausmaß als Amtsträger\*innen vom Korruptionsstrafrecht erfasst und Korruption wird bereits im Vorfeld der beruflichen Tätigkeit des\*der Amtsträgers\*in erfasst.** Es wird auf künftige wohlwollende Behandlung abgestellt, die sogenannte Klimapflege. Die Korruptionsstrafrechtsänderung 2021 unterstreicht diesen Punkt. Künftige Amtsträger\*innen werden nun ebenso vom Korruptionsstrafrecht erfasst. **Dadurch soll erreicht werden, dass nicht nur die aufrechte Amtsträgerschaft, sondern bereits die Positionierung als Person, die in Zukunft ein solches Amt bekleiden würde, eine Verantwortlichkeit im korruptionsstrafrechtlichen Kontext auslöst.**<sup>29</sup>

Es gibt aber auch Vorteile, die nach § 305 Abs. 4 StGB **nicht als ungebührlich eingestuft werden und daher straflos zugewendet werden können.** Dazu zählen Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen<sup>30</sup> gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Ebenso fallen darunter Vorteile für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der\*die (zukünftige) Amtsträger\*in oder (zukünftige) Schiedsrichter\*in keinen bestimmenden Einfluss ausübt oder orts- bzw. landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts.<sup>31</sup> Nicht ungebührlich und straflos ist die Vorteilsgewährung daher im Zuge von Sportgroßveranstaltungen, wenn einerseits die Teilnahme an der Veranstaltung im dienstlichen Interesse liegt und andererseits der Vorteil als im Rahmen der Veranstaltung gewährt anzusehen ist.

Auf Basis des Werks „Korruption und Amtsmissbrauch“<sup>32</sup> und der Fibel des Bundesministeriums für Justiz zum Korruptionsstrafrecht 2012 wurde von Mag. Eva Marek, Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes, Dr. Robert Jerabek, Rechtsschutzbeauftragter im Justizministerium und erster Generalanwalt in der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof in Ruhe, gemeinsam mit BMI-Gruppenleiter Dr. Günther Marek und dem MANZ Verlag 2014 der Leitfaden „Korruption hat im Sport keinen Platz!“ als Teil der nationalen Anti-Korruptionsstrategie erarbeitet, der Probleme und Unsicherheiten im Bereich des Korruptionsstrafrechts speziell im Sport abdecken soll.

---

29 Siehe Erläuterungen KorrStrÄG2021

30 Veranstaltungen sind einerseits jene, an denen der Amtsträger in Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen teilnimmt und andererseits Fortbildungsveranstaltungen, Kongresse und ähnliche Zusammenkünfte. Zudem wird zwischen auf Gewinn und nicht auf Gewinn gerichtete Veranstaltungen differenziert. Diese Unterscheidung ist lediglich für die Bezifferung des dabei erlangten Vorteils relevant.

31 Der geringe Wert ist gesetzlich nicht festgelegt. In der Praxis wird darunter ein Wert bis circa EUR 100,- verstanden. Nicht ungebührlich ist der Vorteil aber nur dann, wenn dessen Zuwendung orts- oder landesüblich ist, was wiederum einzelfallbezogen zu beurteilen ist. Zum Beispiel sind Einladungen zu Kaffee und Kuchen einer außerhalb der Dienststelle abgewickelten Amtshandlung zur Information oder Vorbereitung einer bevorstehenden Sportveranstaltung in der Regel nicht ungebührlich. Genauso verhält es sich mit der Zuwendung von „Trinkgeld“.

32 Handbuch Korruption und Amtsmissbrauch, 12. Auflage.

## Pandemien, Naturkatastrophen und sonstige außergewöhnliche Ereignisse

Spätestens seit dem weltweiten COVID-19-Ausbruch können Pandemien als enormes Sicherheitsrisiko für die Menschheit und die Weltwirtschaft eingestuft werden. Große internationalen Wettkämpfe, wie die Olympischen Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und internationale Ligen mussten verlegt bzw. verschoben werden. Sportstätten, Fitnessstudios und Vereine wurden geschlossen und Leistungs- und Breitensportler\*innen mussten sich mit den Trainingsgegebenheiten zu Hause begnügen. Die größten Herausforderungen während einer Pandemie im Bereich der Sicherheit bei Sportveranstaltungen bzw. Sportausübungen sind der geregelte und kontrollierte Zugang zu Wettkampfstätten sowie die Umsetzung von Sicherheits- und Hygienestandards. Zusätzlich zu den uns nun bekannteren Risiken und Herausforderungen einer Pandemie können auch Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Hurricanes oder Waldbrände) und sonstige Ereignisse, auf die der Mensch keinen Einfluss hat, die Sicherheit von Sportveranstaltungen beeinträchtigen. So musste im Oktober 1989 ein Spiel der Baseball World Series mehrere Tage verschoben werden, da kurz vor Beginn des Matches ein Erdbeben der Stärke 6.9 auf der Richter-Skala San Francisco getroffen hat. Das Stadion „Candlestick Park“ hielt dem Erdbeben stand, doch Teile San Franciscos wurden schwer getroffen.<sup>33</sup>

**Am Beispiel der COVID-19 Pandemie wurden Präventionskonzepte entwickelt, um für eine sichere Veranstaltung zu sorgen.** Grundlage dafür ist die Eigenverantwortung der Sportler\*innen, Trainer\*innen, Mitarbeiter\*innen und Zuseher\*innen. Verantwortungsbeusstsein und ordnungsgemäße Umsetzung vom\*n Veranstalter\*in jeweils vorgegebenen Präventionskonzepte fungieren als Eckpfeiler für die Durchführung von Veranstaltungen im Allgemeinen und Sportveranstaltungen im Besonderen, stets unter der Prämisse, dass die Gesundheit aller beteiligter Personen an oberster Stelle zu stehen hat. Dabei haben sich bestimmte Hygiene- und Schutzmaßnahmen, denen aufgrund der geringen COVID-19-Infektionsverbreitung bei Sportveranstaltungen besondere Wirksamkeit unterstellt werden kann, als schablonisierend anwendbar erwiesen. **Zu beachten ist insbesondere, dass lediglich eine Kombination der in diesen Präventionskonzepten angeführten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Pandemie-Bestimmungen, zielführend ist, um eine Ausbreitung bestmöglich hintanzuhalten.**

Die bestehenden Kooperationsverträge des BMI wurden genutzt, um auf organisatorischer und kommunikativer Ebene gemeinsam und ganzheitlich Konzepte zu entwickeln.

---

33 The 1989 Bay Area earthquake shook the World Series - Sports Illustrated Vault | SI.com

# 4 Kooperationen

Um den beschriebenen Herausforderungen im Bereich Sicherheit und Sport bestmöglich begegnen zu können, sind **Kooperationen mit den verschiedensten Institutionen, Verbänden, Ligen und anderen „Key Playern“ unabdingbar**. Sie sind somit ein weiterer wichtiger Teil der gesamtheitlichen Sicherheitsstrategie des BMI im Sport. Die Wahrung der Integrität des Sports durch die Bekämpfung von Korruption und Match-Fixing sowie die Sanktionierung von Gewalt, Diskriminierung und rassistischem Verhalten, sind Aufgaben, die in Kooperationen mit den Stakeholdern im Sport und den Sicherheitsbehörden behandelt werden.

Strukturierte Formen der Zusammenarbeit mit Partner\*innen im Rahmen klar definierter Prozesse auf allen Ebenen stehen im Mittelpunkt. **Bestehende Kooperationen müssen somit laufend evaluiert und neuen Gegebenheiten angepasst werden. Gleichzeitig müssen notwendige Kooperationen mit wichtigen „Stakeholdern“ rasch verhandelt und abgeschlossen werden, um auf alle sicherheitsrelevanten Herausforderungen im Bereich Sport bestmöglich reagieren zu können.**

Das BMI verfolgt eine aktive Strategie, um den Kooperationsbereich zu stärken und stets anhand des aktuellen Wissensstands arbeiten zu können. Grundsätzlich kann zwischen nationaler und internationaler Zusammenarbeit unterschieden werden.

Nationale Vereinbarungen werden im Idealfall durch einen Kooperationsvertrag intensiviert und strukturiert und dienen vor allem dazu, sicherheitsrelevante Aufgaben und Herausforderungen im Inland gezielt und auf den\*die Kooperationspartner\*in abgestimmt, zu bewältigen. Solche Vereinbarungen werden meist mit Organisationen, Dach- und Fachverbänden im Sport, Medienvereinigungen oder auch Unternehmen im öffentlichen Verkehr abgeschlossen. Abgesehen davon arbeitet das BMI ebenso mit Veranstalter\*innen, Betreiber\*innen und auch Verkehrsunternehmen punktuell im Rahmen von Veranstaltungen oder Projekten zusammen, ohne, dass ein eigener Kooperationsvertrag vorhanden ist. Diese Zusammenarbeit ist meist zeitlich begrenzt, kann aber trotzdem regelmäßig auftreten.

## Internationale Zusammenarbeit

Der internationale Austausch und Vergleich im Bereich Sicherheit bei Sportgroßveranstaltungen ist von besonders hoher Bedeutung, um stets einen Überblick über aktuelle Trends und Entwicklungen zu haben. **Internationale Kooperationen werden meist nicht durch Kooperationsverträge beschlossen, sondern ergeben sich aus der Mit**

**gliedschaft Österreichs in internationalen Organisationen oder Gremien.** Österreich hat in den Gremien der Europäischen Union, des Europarats oder auch der Vereinten Nationen die Möglichkeit, seine Expertise und Ansichten einzubringen und zu vertreten. Durch seine Mitgliedschaften in internationalen Organisationen, durch die Ratifizierung von Konventionen aber auch durch den Abschluss verschiedener polizeilicher Abkommen ist Österreich verpflichtet, Informationen regelmäßig auszutauschen, um so nicht nur internationale Sportgroßveranstaltungen gut vorbereitet ausführen zu können, sondern auch um stets am aktuellen Wissensstand bezüglich Sicherheit im Sport zu sein.

**So wurde beispielsweise das Übereinkommen des Europarats über einen integrierten Schutz, Sicherheit und Service-Ansatz bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen<sup>34</sup> (Saint-Denis Konvention, CETS 218) am 4. Mai 2016 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen.** Es handelt sich um das einzige internationale rechtsverbindliche Instrument, das eine institutionelle Zusammenarbeit zwischen allen Akteur\*innen festlegt, die an der Organisation von Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen beteiligt sind. Das Übereinkommen baut auf der Arbeit auf, die international seit der Annahme des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen im Jahr 1985 geleistet wurde.

Auf Basis der Saint-Denis Konvention wurde auch **ein Ständiger Ausschuss für Sicherheit und Schutz bei Sportveranstaltungen eingerichtet**, welcher sich aus Delegationen der Vertragsstaaten zusammensetzt, die aus Vertreter\*innen der obersten Regierungsbehörden, vorzugsweise mit Zuständigkeit für Sport und Sicherheit, und aus Vertreter\*innen der nationalen Fußballinformationsstelle bestehen. Er überwacht die Anwendung des Übereinkommens durch ein Besuchsprogramm in den Vertragsstaaten. Diese Besuche haben zum Ziel, die Staaten zu beraten und zu unterstützen, damit bewährte Erfahrungen und Prozesse übernommen sowie Bestimmungen des Übereinkommens eingehalten werden können. Der Ausschuss spricht ebenfalls Empfehlungen an die Vertragsparteien im Hinblick auf Maßnahmen aus, die für die Umsetzung des Übereinkommens ergriffen werden müssen. **Österreich hat die Saint-Denis-Konvention am 22. Februar 2017 signiert, am 3. August 2021 wurde sie ratifiziert und trat daraufhin am 1. Oktober 2021 in Kraft.**

Zwei weitere wichtige Konventionen auf Europaratsebene sind die **Anti-Doping Konvention (ETS 135) zur Harmonisierung der Anti-Doping Regulatorien, welche in Österreich am 1. September 1991 in Kraft trat** sowie die **Konvention über die Manipulation von Sportwettkämpfen (Macolin Konvention, CETS 215) zur Bekämpfung der Manipulation von sportlichen Wettkämpfen mit Sportverbänden, Wettanbietern und Wettkampfgorga**

---

34 <https://rm.coe.int/prems-137217-deu-2583-flyer-epas-convention-safety-security-15x15/168078aa93>

nisatoren. Die österreichische Ratifizierung dieser Konvention ist noch ausständig, weil auf Ebene der Europäischen Union bislang keine Einigkeit darüber erzielt werden konnte.

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt auch **auf EU-Ebene, auf welcher ein informelles Expertengremium<sup>35</sup> - der pan-europäische Think Tank of Football Safety and Security Experts – ins Leben gerufen wurde, um Informationen die Sicherheit bei Sportgroßveranstaltungen betreffend zu sammeln.** Die im Zuge der zweimal jährlich stattfindenden Think Tank Meetings diskutierten und entwickelten Ideen und Vorschläge werden im Rahmen der Major Sport Events Experts Group (MjSE) präsentiert und formalisiert. Die MjSE agiert dabei als Untergruppe der Law Enforcement Working Party (LEWP), die auf europäischer Ebene Gesetzesänderungsvorschläge vorzubereiten hat. Österreich wurde 2005 in diese Gremien aufgenommen.

Als Multi-Stakeholder-Plattform zur Korruptionsbekämpfung im Sport wurde 2017 **IPACS - International Partnership Against Corruption in Sport** gegründet, um internationale Sportorganisationen, Regierungen, sowie inter-gouvernementale Organisationen im Kampf gegen Korruption und für Good Governance im Sport, zusammenzubringen<sup>36</sup>.

## Nationale Zusammenarbeit

Die Kooperationen des BMI mit den österreichischen Sportorganisationen, Fachverbänden, Sportligen, etc. verfolgen im Allgemeinen **einen ganzheitlichen, stellenübergreifenden und ausgewogenen Ansatz für Sicherheit und Schutz im Sport und insbesondere bei Sportveranstaltungen im In- und Ausland, die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Toleranz, Respekt und Nichtdiskriminierung, den Kampf gegen Doping, Wettbetrug und Korruption im Sport, die Förderung der Integrität im Sport sowie die Prävention sexualisierter Gewalt.** Die Sicherheit der österreichischen Delegation sowie der Fans bei Sportveranstaltungen im In- und Ausland steht ebenso an vorderster Stelle.

Folgende institutionalisierte Kooperationen wurden bisher abgeschlossen:

- SPORT AUSTRIA
- Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC)
- Österreichischer Fußballbund (ÖFB)
- Österreichische Fußball-Bundesliga (ÖFBL)
- Österreichischer Skiverband (ÖSV)
- Österreichischer Eishockeyverband (ÖEHV)
- Österreichische Eishockey Liga (ÖEHL)

---

35 Vorsitz = David Bohannon, Vize = Adrian Dinca

36 <https://www.ipacs.sport/>

- **Sports Media Austria (SMA) – Vereinigung Österreichischer Sportjournalisten**
- **Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)**
- **Österreichische Bundesbahnen (ÖBB)**
- **Westbahn Management GmbH**

## Fazit

Die Gewährleistung von Sicherheit im Sport verlangt eine vielseitige Herangehensweise, die so divers wie die Herausforderungen in dem Feld ist. Strategien und Handlungsfelder müssen genau aufeinander abgestimmt sein, sodass für Sportler\*innen, Zuschauer\*innen und Betreuer\*innen ein faires Wettbewerbsumfeld, attraktive Sportveranstaltungen und ein geeignetes Arbeitsumfeld entstehen. Keine Gruppe kann beim Entwickeln einer Strategie allein betrachtet werden. Ein ständiger Austausch mit den wichtigsten Stakeholdern in diesem Bereich sowie eine regelmäßige Evaluierung der gesetzten Maßnahmen sind ebenso notwendig wie die Schulung und Weiterbildung des eingesetzten Personals. Die „Plattform Sicherheit und Sport“ ermöglicht es die Verflechtung dieser einzelnen Bereiche zu koordinieren und so den Sport und Sportveranstaltungen in Österreich zu einem sicheren Erlebnis für alle zu machen.

